

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEIS Polytechnik polymere Werkstoffe GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Ausführung der ersten Lieferung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.

II. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Muster

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
2. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
3. Aus organisatorischen Gründen muss jede Bestellung (Auftrag) innerhalb von 14 Tagen durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Die Auftragsbestätigungen müssen, außer der des Bestellscheins, die vereinbarten Preise und Rabatte sowie die bindenden Lieferzeiten enthalten.
4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für spätere Vertragsänderungen.

III. Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

IV. Versand | Gefahrtragung

1. Die Lieferung einschließlich Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Warenumsatz und Frachtkundenstempel, Zoll- und andere öffentliche Abgaben fallen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen, dem Lieferanten zur Last.
2. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.
3. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

V. Dokumentation

Der gesamte mit unserer Bestellung im Zusammenhang stehende Schriftwechsel einschließlich Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere etc. muss alle Bestelldaten aufweisen. Für Folgen etwaiger falscher Deklaration haftet der Lieferant.

VI. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen erbitten wir in 2-facher Ausführung. Die Begleichung der Rechnungen wird wie folgt vorgenommen: Zahlung innerhalb 8 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder innerhalb 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tage netto. Abweichende Konditionen bedürfen einer Sondervereinbarung.
2. Für den Rechnungsausgleich erkennen wir unter den Voraussetzungen von Ziffer VIII nur die Menge und das Gewicht an, die unsere Eingangskontrolle ermittelt hat.
3. Rechnungen für Waren, die entgegen unserer Vorgabe früher zur Lieferung gelangen, werden unter Berücksichtigung vereinbarter Skontoabzüge erst zu dem Zeitpunkt reguliert, der sich unter Berücksichtigung der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit aus den in Absatz 1 genannten Zahlungsbedingungen ergibt.
4. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEIS Polytechnik polymere Werkstoffe GmbH

VII. Eigentumsübertragung | Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf uns über. Sofern der Lieferant individualvertraglich die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes vereinbart hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die konkret gelieferte Ware bezahlt haben. Jede weitere Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Sofern wir Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und/oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Beigestelltes Material ist als solches getrennt zu lagern und darf auch nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

VIII. Rügeobliegenheit | Warenausgangskontrolle

1. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, die Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang der Waren beim Lieferanten eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von der Rügeobliegenheit sind offen zu Tage tretende Minderlieferungen, die zum Beispiel aus Lieferschein, Rechnungen, Mitteilungen etc. ersichtlich sind.
2. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierdurch verursachten Mehrkosten.
3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass unsere Bestellung fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
2. Sofern sich der Lieferant mit der Beseitigung der Mängel in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu erfolgen hat, um weitergehende Schäden zu vermeiden.
3. Werden durch den Lieferanten wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir nach entsprechender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

X. Produzentenhaftung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, insoweit als der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion.

XI. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEIS Polytechnik polymere Werkstoffe GmbH

XII. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anforderungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XIII. Liefertermine/ Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant kommt entsprechend § 284 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verzug. Als die für die Leistung nach dem Kalender bestimmte Zeit im Sinne von § 284 Abs. 2 BGB gilt der auf den Bestellungen vereinbarte Liefertermin.
3. Sofern der vereinbarte Liefertermin aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
5. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Teillieferungen werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge schriftlich zu dokumentieren.

XIV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt (z. B. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse) sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle der Leistungshindernisse gemäß Absatz 1. sind wir berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten und die Lieferung/Leistung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, ist unser Geschäftssitz, sofern der Käufer Vollkaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.